

anlage (25) pflanzen, zum Gedächtnisse und zum Zeichen, wie sehr er den Baum, diese wunderbare Schöpfung Gottes, und den Wald überhaupt liebe und zu seinem Sorgenkind mache.

Der hl. Alphonsus und das Erstkommuniondekret Pius' X

Von P. Franz Mair C. Ss. R. in Mautern.

Das Erstkommuniondekret Pius' X. hat zweifelsohne neues Leben und eine rege Tätigkeit bei dem Oberhirten und beim einfachen Seelsorgsklerus, wie bei den katholischen Eltern und glaubensfreudigen Erziehern und wohl um meistens bei den beglückten Kindern wachgerufen. Auch auf die Männer der Feder ist es nicht ohne Einfluß geblieben. Es gibt kaum eine kirchenfeindliche Zeitung oder Zeitschrift, die nicht mit einem gehässigen Artikel oder wenigstens einer solchen Bemerkung gegen das Dekret Stimmung gemacht hätte. Die katholischen Schriftsteller aber suchten dasselbe nach allen Seiten hin und für die verschiedenen dabei interessierten Kreise zum Gegenstand ihrer Erörterung zu machen. Vielfach war es ihnen, sozusagen gegen Feind wie Freund darum zu tun, den Nachweis zu führen, daß dieses Dekret absolut keine Neuerung sei, sondern vielmehr die Erneuerung und kräftige Einschärfung des alten kirchlichen und in einem gewissen Sinne göttlichen Erstkommuniongebotes, wie es das vierte Laterankonzil im Jahre 1215 in seinem 21. Kanon festgestellt und das Tridentum in seiner 13. Sitzung im 9. Kanon wieder verlautbart hatte.

Naturgemäß mußten die Theologen auf die Gründe eingehen, welche an so vielen Orten ein unleugbares Abweichen von der kirchlichen Lehre und Praxis nach dem Tridentinum bis auf unsere Tage veranlaßten. Als nächstliegende Hauptgründe führen sie vor allen zwei an: die irrtümliche Auffassung und Darlegung des lateranensischen Kanons von seiten vieler angesehener Moralisten und die irrigen partikularrechtlichen Bestimmungen der Synoden und Bischöfe. Die einen schieben die Hauptschuld auf die Moralisten, die anderen behaupten, daß die Theologen ihre falschen Lehrsätze gerade auf dem Partikularrechte und der dadurch gebildeten allgemeinen Gewohnheit aufgebaut haben.

Daz sich bei diesen Erörterungen das Augenmerk vorab auf die diesbezügliche Doktrin des heiligen Kirchenlehrers Alphonsus wegen seines hohen Ansehens in der Moraltheologie richtete, versteht sich von selbst. Allein der Lehre des Heiligen über die Erstkommunionpflicht ist bisher kaum jemals weder in einer Moraltheologie noch in einem Pastoralwerke, auch nicht in

anderen diesbezüglichen Abhandlungen volle Gerechtigkeit widerfahren; sie wurde teils ungenau teils unvollständig wiedergegeben. Daher fordert wohl die Ehre des Heiligen wegen der hohen Autorität, die ihm namentlich in den Fragen der Moral und Pastoral die Kirche verliehen hat, daß seine diesbezügliche Lehre einmal genau und vollständig dargelegt werde. Noch mehr aber liegt dies im Interesse des Erstkommuniondekretes selbst. Denn wenn sich beweisen läßt, daß die Theorie und Praxis des heiligen Kirchenlehrers den Bestimmungen Pius' X. über die Erstkommunion viel näher kommen, als man bisher angenommen, dann ist damit gegen die Widersacher der katholischen Kirche ein Beweis mehr geliefert, daß durchaus kein solcher Gegensatz in diesem Punkte zwischen der nachtridentinischen Zeit und der eines Pius' X. vorhanden sei.

Verhält es sich aber mit der Lehre des heiligen Bischofs von St Agatha wie immer, so steht doch eines fest. Der liebeglühende Verehrer des allerheiligsten Saframentes, der unermüdliche Vorkämpfer und Förderer der öfteren Kommunion, der Doctor zelantissimus animarum hätte den 8. August 1910, wenn er ihn erlebt, als einen der glücklichsten Tage gesegnet und mit dem größten Jubel seines von der Doppelliebe zum sakramentalen Jesus und zu den Seelen erfüllten Herzens hätte er dieses Dekret begrüßt. Und gewiß, inwieweit er erkannt, daß seine Lehre und Praxis bisher abgewichen, hätte er sich im demütigsten Gehorsam, ja freudigst unterworfen. Hat er doch in einer nur ihn und seine kleine Kongregation betreffenden, sehr ungünstigen Entscheidung wiederholt erklärt: „Der Papst glaubte, so handeln zu müssen. Gott sei gebenedeit! Des Papstes Wille ist Gottes Wille; uns steht es nicht zu, uns zu Richtern aufzuwerfen; oder wer hat uns denn zu Richtern zwischen uns und dem Papst gemacht? Beugen wir unser Haupt und seien wir gehorsam! Wenn uns der Papst durch seine Restripte verwundet hat, so kann er uns durch ein anderes heilen. Also noch einmal, seien wir gehorsam und machen wir keine Auslegung!“ Ja, nicht bloß unterworfen hätte er sich, er hätte als Seelenhirte und Theologe in voller Uebereinstimmung mit dem Papste dieses Dekret verkündigt, verteidigt und sich bemüht, es in den Geist, ins Herz und Leben des Volkes einzuführen.

Um des hl. Alfons diesbezügliche Lehre vollständig darzulegen, genügt es nicht, bloß den einen oder anderen Satz aus seiner Moraltheologie zu zitieren und anzuführen, es muß die ganze in ihr befindliche Auseinandersetzung geprüft und erwogen, aber auch aus seinen anderen, namentlich für die Seelsorgspraxis bestimmten Werken die Lehre über die Erstkommunion herangezogen und untersucht werden.

Jedoch genügt auch dies nicht. Der Heilige war mehr als ein gelehrter Moralist, er war Bischof. Und als solchen mußte ihn diese Frage, weil von der größten pastoralen Tragweite, in seinem

Gewissen aufs mächtigste berühren und das viel mehr als einen gewissenhaften Moralisten. Er müßte vermöge seines dreifachen Amtes als Lehrer, Hoherpriester und Oberhirte seine Auffassung vom lateranensischen Kanon über die Erstkommunion seinem Volke öffentlich verkündigen und bei den ihm anvertrauten Kindern in die Tat umsetzen.

Bei dem Seeleneifer und der zartesten Gewissenhaftigkeit des hl. Alfons in der Verwaltung seines Hirtenamtes drängt sich daher von selbst die Frage auf: Wie hat es wohl der Bischof von St Agatha mit der Erstkommunionpflicht seiner Kinder gehalten? Welches war seine Praxis? Gab er diesbezügliche Anordnungen heraus? Wenn ja, dann sind diese wohl der klarste, sicherste Ausdruck seiner innersten Überzeugung, der Reflex seiner Ansichten als Gelehrter, als Moralist. Dann sind aber auch die Erörterungen in seinen Moralwerken im Lichte seiner pastoralen Tätigkeit aufzufassen und zu beurteilen.

Gott sei Dank! Der heilige Bischof von St Agatha ließ seine Diözese und auch uns nicht im ungewissen über die Zeit der Erstkommunionpflicht. Betrachten wir daher zuerst seine diesbezügliche Praxis als Bischof und dann seine Lehre als Moralist.

I.

St Alfons als Bischof und das Erstkommunioneckret.

Schon im Jahre 1745 hatte unser Heiliger als einfacher Priester sich bewogen gefühlt, wegen der betrübenden Erfahrungen, die er als Missionär und Missionsoberer in den unteritalienischen Städten gemacht, eine Schrift für die Bischöfe herauszugeben unter dem Titel: Riflessioni utili ai Vescovi per la pratica di ben governare le loro chiese. (Opere ascetiche, dogmatiche e morali di S. Alfonso Maria de Liguori, Torino 1887. Vol. III. p. 865—886.)¹⁾

Im ersten Kapitel § 4 handelt der heilige Missionär von den Pflichten des Bischofs betreffs der Pfarrer. Im vierten Absatz schreibt er nun:

„In Bezug auf das Gebot der österlichen Kommunion muß der Bischof den Pfarrern streng anbefehlen, daß sie sich von allen ohne Ausnahme und ohne menschliche Rücksichten die Kommunionzeugnisse abliefern lassen, um dieselben ein oder zwei Monate nach der österlichen Zeit mit ihrer eidlichen Bestätigung an den Bischof einsenden zu können. Dabei haben sie zugleich die Übertreter zu melden, damit der Bischof die notwendigen Mittel gegen dieselben anwenden und selbst bei etwaiger Hartnäckigkeit die Exkommunikation ausschreiben könne. Ach, wie viele Armselige verfügen es, ihre

¹⁾ Werke des heiligen Alfons Maria von Liguori, übersetzt (Regensburg. Manz 1844). VII. Band, S. 285—323. „Nützliche praktische Bemerkungen für Bischöfe, damit sie die ihnen anvertraute Kirche zweckmäßig leiten.“

Ostern zu halten, ohne daß der Bischof etwas davon erfährt, und dies bloß deshalb, weil die Pfarrer es vernachlässigen, die Zeugnisse abzufordern, oder weil sie aus menschlichen Rücksichten den Bischof nicht davon in Kenntnis setzen. Deshalb muß er ihnen auflegen, daß sie ihm das Verzeichnis der zur Kommunion fähigen Kinder nebst den eidlichen Zeugnissen, daß sie dem Gebote Genüge geleistet haben, zusenden oder überbringen, und daß sie auch dafür sorgen, daß diese Kinder wirklich kommunizieren, die schon von wegen des Alters dazu fähig sind (e di far comunicare que' figliuoli, che già ne sarebbero capaci per l'età.¹⁾) Im allgemeinen ist ein Alter von zehn Jahren nach dem gemeinsamen Ausspruch der Theologen bei vielen schon hinreichend, wenn sich nur der Pfarrer die Mühe gibt, sie zu unterrichten. Aber, o Gott! welch tiefes Mitleid haben wir oft bei so vielen Missionen empfunden, da wir so viele Kinder trafen, manchmal fähige Kinder, selbst im Alter von 15 und 16 Jahren, die noch nie kommuniziert hatten, und dies wegen der Nachlässigkeit der Pfarrer!"

Wie hieß es nun St Alphonsus, nachdem ihm 17 Jahre später, 1762, die Hirtensgorge über das Bistum St Agatha anvertraut worden war, mit der Erstkommunion der Kinder? Daraüber geben uns dreierlei Dokumente mehr als genügenden Aufschluß.

1. Des hl. Alfons bischöfliche Unterweisungen.

Die Zeit von zwei Monaten nach dem Einzug in seine Diözese hatte dem Heiligen genügt, um die Hauptübelstände und Bedürfnisse seines Sprengels kennen zu lernen. Vor allem war es die Unwissenheit des Volkes selbst in den elementarsten Wahrheiten der heiligen Religion. Darum gab er diesbezüglich schon am 30. August 1762 eine Verordnung²⁾ an den Klerus hinaus, welche in ihrem zweiten Punkte folgende Bestimmung enthielt:

„Wir legen den hochwürdigen Erzpriestern, Pfarrern, Hilfspriestern und Kaplänen der Pfarrkirchen dieser Diözese die Verpflichtung auf, an allen Festtagen bei der Frühmesse und auch der zweiten Messe dem Volke einen kurzen christlichen Unterricht vorzulesen, von welchem ein gedrucktes Exemplar durch den Ueberbringer dieses Schreibens für jeden mitfolgt und an welchen man sich genau zu halten hat. Die Pfarrer und Hilfspriester sowie auch die Kapläne an den Pfarrkirchen, Kapellen und getrennten Kirchen können sodann diesen Unterricht auf eine Tafel oder einen

¹⁾ Die gesperrt gedruckten Worte fehlen in der Uebersetzung. —

²⁾ Lettere di S. Alfonso M. de Liguori. Roma. tom. III. lett. 335. Deutsch. Briefe des heiligen Kirchenlehrers Alphonsus. Regensburg (Manz). B. 3. Br. 335.

Karton aufspannen lassen und an einem geeigneten Ort aufbewahren, um ihn immer bei der Hand zu haben und dem Volke geläufig, wie mit den nötigen Pausen, um von allen verstanden zu werden, vorlesen zu können."

Dieser „Kurze christliche Unterricht“ (Breve dottrina Cristiana)¹⁾, dieser kleine Katechismus für Priester und Volk vor geschrieben, beginnt also: „Sei darauf bedacht, mein Christ, daß du die Geheimnisse deines Glaubens und was notwendig ist, um gut zu beichten und zu kommunizieren, frühzeitig deinem Gedächtnisse einprägst.“ Es hat also diese Katechese ein eucharistisches Ziel, seine Herde sollte für den eucharistischen Heiland unterrichtet und erzogen werden. Und nun ließ er unter Punkt IV folgenden Lehrsat̄ einprägen: „Die heilige Kirche gebietet dir, von der Zeit an, da du den Gebrauch der Vernunft erlangt hast, von sieben Jahren an, wenigstens einmal im Jahre zu beichten.“ Unter V. steht als erster Lehrsat̄ über die Kommunion folgender: Devi ancora comunicarti, da che cominci ad essere di dieci anni in circa. Du mußt auch zuweilen kommunizieren, wenn du ungefähr das zehnte Jahr beginnst.

Daran reihte er sieben kurze Sätze, welche man, um gut zu kommunizieren, wissen muß (per comunicarti bene, devi sapere). Wir werden sie später bringen.

Der Heilige plante noch ein anderes katechetisches Werk. Schon im Jahre 1764 spricht er von der Abfassung von „Christenlehren“ als Behelf vor allem für Missionäre. Es kam im Jahre 1767 wirklich heraus unter dem Titel „Istruzione al popolo“²⁾ zum Gebrauche für die Pfarrer, Missionäre und andere geistliche Personen, die das Volk in der christlichen Lehre unterrichten. Es sind Volkskatechesen, welche handeln von den zehn Geboten und den sieben heiligen Sakramenten. Die deutsche Uebersetzung bietet dasselbe unter dem Titel „Der Kätechet“.³⁾ Im zweiten Teil (cap. VI. n. 10) schrieb nun der heilige Lehrer: „Die Kinder müssen zur Kommunion zugelassen werden, sobald sie, wie der heilige Thomas lehrt (3. p. q. 80. a. 9 ad 3), fähig sind, den Unterschied zwischen diesem göttlichen und dem irdischen Brote zu verstehen. Einige Kinder erlangen früher diese Fähigkeit, andere später. Uebrigens beginnt die Verpflichtung zur Kommunion in der Regel bei den Kindern erst nach dem neunten oder zehnten Jahre und kann nicht übers zwölfe oder höchstens das vierzehnte hinausgeschoben werden. Es ist indes bekannt, daß der heilige Karl Borromäus seinen Pfarrern

¹⁾ Opere etc. tom. IX. p. 858, 859. Deutsch. Werke u. s. f. Band 7. S. 217—222. — ²⁾ Opere etc. tom. IX. p. 897 etc. — ³⁾ l. c. B. 7. S. 1 ff.

befohlen hat, dafür zu sorgen, daß die Kinder, sobald sie das zehnte Jahr erreicht haben, die Kommunion empfangen. Was aber die sterbenskranke Kinder anbelangt, so erklären die Gottesgelehrten einstimmig mit Benedikt XIV. (De Synodo l. 7 c. 12 n. 3), daß für dieselben ein solches Alter nicht gefordert wird, sondern es genügt, wenn sie zu beichten imstande sind".

Schauen wir jetzt hinein

2. in des hl. Alfons bischöfliche Verordnungen.

Es ist noch eine stattliche Reihe von Erlässen des Heiligen an seine Diözesanen, vor allem an den Seelsorgsklerus vorhanden. Sie finden sich im III. Bande seiner Briefe von n. 334 an. Darunter stehen zwei, welche die Weisungen des seleneifrigen Bischofs über die Erstkommunion enthalten.

Das erste Dekret ist datiert aus St Agatha unter dem 20. Februar 1763. Er hatte noch kaum zehn Monate den Hirtenstab über die Diözese geführt und die ersten Einblicke in die wahrhaft traurigen religiösen Zustände der ihm anvertrauten Herde getan, da konnte er sich in seinem Seeleneifer nicht mehr zurückhalten. Er mußte mit apostolischem Freimut und unbeugsamer Entschiedenheit eine Reihe von Weisungen an die Erzpriester, Pfarrer und Beichtväter hinausgeben, welche vorerst einmal den schlimmsten Mißständen und Mißbräuchen steuern sollten. Diese betrafen vor allem die Vernachlässigung des religiösen Unterrichtes, den Empfang und die Spende des Fußakramentes und der Kommunion, selbst um die österliche Zeit. An erster Stelle steht nun die Anordnung des heiligen Bischofs über den Religionsunterricht der Kinder und über deren Zulassung zur ersten Kommunion. Der Heilige schrieb: „Zu den Dingen, die Uns in Unserer Diözese am meisten betrüben und Uns den größten Kummer verursachen, gehört die große Unwissenheit in den notwendigsten Glaubenswahrheiten, die größtentheils unter dem gemeinen Volke herrscht; und Wir können Uns schwer überzeugen, daß die Saumseligkeit der Kuraten, für den genügenden Unterricht ihrer Pfarrkinder zu sorgen, daran keinen Teil haben sollte; denn nach der Lehre der Theologen sind die Pfarrer verpflichtet, diejenigen, die nicht in die Kirche kommen, aufzusuchen und zu unterrichten. I. Demgemäß verlangen Wir, daß alle hochwürdigen Erzpriester und Pfarrer die ganze Fastenzeit hindurch sich mit dem Unterricht der ihrer Sorge anvertrauten Kinder beschäftigen möchten; jedenfalls aber wollen Wir, daß sie wenigstens durch die letzten vierzehn Tage vor dem Palmsonntag den Kindern die Christenlehre halten, um am Montag oder Dienstag in der Karwoche alle, die dazu geeignet sind, zur heiligen Kommunion zulassen zu können. Jedoch sollen sie trachten, die Beichten der

Kinder schon in der Passionswoche aufzunehmen und hinsichtlich der Kommunion sich vor Augen zu halten, daß nach der gemeinsamen Lehre der Theologen die Verpflichtung der Kinder mit dem neunten oder zehnten Jahre beginnt und nicht über das zwölfe und bei Kindern von geringerer Fassungskraft (a rispetto de' Fanciulli di più scarsa capacità) nicht übers vierzehnte Lebensjahr hinausgeschoben werden darf.“ Jedoch stellt er wieder dieser Lehrmeinung die Praxis seines Vorbildes im Hirtenamte gegenüber: „Uebrigens hat der heilige Karl Borromäus seinen Seelsorgspriestern befohlen, daß sie alle Kinder (tutti i figliuoli) auf die Kommunion vorzubereiten hätten, sobald sie das zehnte Lebensjahr erreicht haben.“ (l. c. n. 340.)

Noch bündiger und entschiedener brachte Alphonsus seine Ansicht und seinen oberhirtlichen Willen in unserer Frage durch jenes Dekret zur Geltung, welches er gleich im folgenden Jahre vor Beginn der österlichen Zeit am 28. Februar 1764 an die Seelsorger hinausgab. (l. c. 343.) Es lautet:

„Da die Zeit herannah, in welcher das österliche Gebot zu erfüllen ist, so verlangen Wir aufs neue, daß alle hochwürdigen Erzpriester und Pfarrer sich mit dem Unterrichte der Kinder beschäftigen möchten; wenigstens wollen Wir, daß sie denselben vierzehn Tage vor dem Palmsonntage vornehmen, um die hiezu fähigen Kinder im Alter von ungefähr zehn Jahren (di dieci anni circa), wie dies der heilige Karl Borromäus vorschrieb, zur heiligen Kommunion zulassen zu können.

3. Seine Prosynodal-Notifikationen.

Vereinzelte Dekrete und Verordnungen schienen dem Seelenleifer des Bischofs Alphonsus nicht zu genügen, um seine verwahrloste Diözese in Christo zu erneuern. Darum wollte er das nach seiner eigenen Erklärung „geeignetste und wirksamste Mittel“ zur Hebung der kirchlichen Disziplin und zur Heiligung des Klerus wie des Volkes allen Ernstes in Anwendung bringen: Die Abhaltung einer Diözesansynode. Nachdem er durch eine genaue Visitation den Stand der Dinge in seinem Sprengel hinreichend kennen gelernt, schritt er an die Ausführung des Planes. Bereits hatte er den Segen des Heiligen Vaters und die Ablässe dafür erhalten, als er sich gezwungen sah, wegen Einmischung der Staatsbehörde davon Abstand zu nehmen. Der allmächtige und in alles hineinregierende Minister Tannucci hätte es nicht gestattet, ein Synodaldekret zu verfassen, geschweige es zu verkünden. „Darum suchte ich nun“, schreibt der Heilige in seiner Relation vom 8. Juli 1765 an die S. Congregatio Concilii (l. c. Br. 355), „nach dem Beispiel anderer würdiger Bischöfe den Bedürfnissen nach einer Synode auf einem anderen Wege abzuhelfen, indem ich allgemeine, auf die

Reinheit der Kirchenzucht sich beziehende Dekrete und Edikte erlassen habe."

Dieser Prosynodaldekrete sind im ganzen sechs. Er gab sie gegen Ende 1764 unter dem Namen Notifikationen heraus. Sie sind teils an den gesamten Diözesanclerus teils an einzelne Klassen desselben gerichtet. Sie finden sich unter seinen Briefen, Band III. n. 348—353.

Ueber die Frage betreffs der Zeit der Erstkommunion und der Vorbereitung darauf traf der heilige Bischof seine neuerlichen Anordnungen in der zweiten Notifikation. Es sind unter den sechzehn Punkten gleich die zwei ersten, die sich damit befassen.

Im ersten Punkt schärft der Bischof die oben genannte Verordnung vom Jahre 1762 aufs neue ein, daß dem Volke der kurze, auf einem Blatte gedruckte Unterricht an allen Sonn- und Feiertagen in allen Kirchen, auch selbst in den Landkapellen, und zwar bei zwei heiligen Messen vorgetragen werde, somit auch der Satz von der Verpflichtung zur Erstkommunion mit Beginn des zehnten Jahres.

Im zweiten Punkte handelt er dann ausdrücklich davon. Nachdem er über die Pflicht des katechetischen Unterrichtes gesprochen, fährt er fort: „Wir erinnern zugleich, daß es nicht hinreicht, die Kinder nur den kurzen christlichen Unterricht hersagen zu lassen, der bei der Messe vorgelesen wird; denn man darf sich nicht begnügen, daß die Kinder die Glaubenslehren auswendig wissen, man muß sich auch bemühen, ihnen das Verständnis dessen, was sie mit dem Munde hersagen, nach dem Maße ihrer Fassungskraft beizubringen.“

„Zur Fastenzeit ist es übrigens notwendig, daß die Pfarrer die Kinder durch mehrere Wochen vor der Kommunion täglich unterrichten, besonders über die österliche Kommunion, welche die Kinder (in der Regel wenigstens) in dem Alter von neun oder zehn Jahren oder höchstens (o al più) von zwölf Jahren empfangen sollen, weshalb Wir es schmerzlich beklagen, daß in einem Teile unserer Diözese Kinder angetroffen wurden, die mit 14 und 15 Jahren noch nicht kommuniziert hatten.“ Daran knüpft der heilige Bischof noch die Mahnung: „Ferner sollen die Pfarrer einen besonderen Fleiß darauf verwenden, die Kinder die Akte des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe wie auch die Erweckung von Neue und Leid samt den vorauszuschickenden Beweggründen auswendig lernen zu lassen.“

Das war des hl. Alfons letzte und ständige Anordnung für den Termin der Erstkommunion in seiner Diözese.

Es ist aber noch ein Schriftstück zu erwähnen, das, wenn auch in seiner Anlage ein Moralwerk, doch zugleich den Charakter einer oberhirtlichen Instruktion an sich trägt. Es ist dies

4. sein Confessore diretto

per le confessioni della gente di campagna.¹⁾ „Der wohlunterrichtete Beichtvater für das Landvolk“. Er kam im Jahre 1764 bald nach den Prosynodal-Notifikationen heraus. In den Briefen an den Verleger desselben, J. B. Remondini in Venetia, schrieb er über den Zweck desselben: „Während des Aufenthaltes in meiner Diözese habe ich ein sehr nützliches Büchlein für die Beichtväter auf dem Lande verfaßt... Wer dieses mein sehr kurzes Büchlein inne hat, kann auf dem Lande sehr wohl beichthören, und darum habe ich es zum Nutzen meiner Diözese verfaßt.“ (Briefe, B. III. n. 108.) „Ich ersuche Sie möglichst dringend, Hand ans Werk zu legen, damit ich es in meiner Diözese und auswärts verbreiten kann (l. c. n. 114). Es tut meiner Diözese not, ... vorzüglich habe ich es für sie verfaßt... Seien Sie nur wegen des Absatzes unbesorgt, ich hoffe gleich nach dem Erscheinen 400 bis 500 Exemplare allein in meiner Diözese absezzen zu können“ (l. c. n. 112).

Im Cap. XII. punto II. über die Pflicht der jährlichen Beicht und Österkommunion schrieb nun der Heilige vor allem für seine Seelsorgspriester unter n. 14: „A' fanciulli ben può darsi la comunione, semprecchè possunt aliquam devotionem concepire, come dice S. Tommaso, d. h. „Den Kindern kann die heilige Kommunion gar wohl gegeben werden, wenn sie auch nur einiger Andacht fähig sind, wie der heilige Thomas lehrt.“ (III. p. q. 80 a. 9.) e come si dice anche nel can. penult. caus. 2. qu. 6. La comunione a' fanciulli (regolarmente parlando) dee darsi non prima dell' anno decimo e non oltre del duodecimo. Del resto a quel fanciullo, che già è capace dell'assoluzione sacramentale, non dee negarsi senza giusta causa la comunione, se la desidera e specialmente in punto di morte“, d. h. „Die Kommunion soll man den Kindern regelmäßig nicht vor dem zehnten und nicht erst nach dem zwölften Jahre geben. Uebrigens darf man einem Kinde, das schon der sakramentalen Absolution fähig ist, ohne eine gerechte Ursache die Kommunion nicht verweigern, wenn es dieselbe wünscht und besonders in der Todesstunde.“ Der seeleneifrige Bischof ging mit dieser Anweisung einen Schritt weiter als in den Defretten. Er lehrt nicht bloß mit dem heiligen Thomas, daß die Kinder, wenn sie nur zum Vernunftgebrauch gekommen und einiger Andacht zur Eucharistie fähig sind, dieselbe ohne ein bestimmtes Alter empfangen können und dürfen. Er lehrt auch, daß der Seelsorger so

¹⁾ Opere etc. tom. IX. p. 641—782.

einem Kinde, das auch nur der Absolution fähig ist, die Kommunion, wenn es dieselbe verlangt, nicht verweigern darf, also spenden muß (*non dee negarsi*), falls kein gerechter Grund dagegen vorliegt. Und diese Pflicht erklärt der Heilige als eine allgemeine, wenn auch ganz besonders in der Todesgefahr verbindliche.

Damit aber hat der Heilige eine Sentenz und oberhirtliche Weisung ausgesprochen, die kaum je beachtet worden ist, die ihn aber der richtigen Auffassung des lateranensischen Kommuniondekretes so nahe bringt. Ja, er geht zum wenigsten so weit als der englische Lehrer. Denn dieser lehrte ja l. c. ad 3: „quando jam pueri incipiunt aliqualem usum rationis habere, ut possint devotionem concipere hujus sacramenti, tunc potest eis hoc sacramentum conferri“ und sagt im Respondeo dicendum: Quia tales possunt aliquam devotionem hujus sacramenti concipere, non est eis hoc sacramentum denegandum. Der heilige Alphonsus spricht die gleiche Lehre, nur etwas schärfer, aus mit den Worten: „*non dee negarsi, se la desidera*“, wie er es fast zu gleicher Zeit in Istruzione al popolo (§. oben S. 89) getan: „I fanciulli debbono farsi comunicare subito, che sono capaci d' intendere (come dice S. Tommaso) differenza, che vi è tra questo pane divino ed il terreno.“ Wer nun die ganze Reihe dieser oberhirtlichen Unterweisungen und Verfügungen überprüft, muß doch gestehen, daß der heilige Kirchenlehrer keineswegs unter jene Theologen der nachtridentinischen Zeit zu zählen ist, welche das Unterscheidungsalter für den Pflichtempfang der Erstkommunion bis zum 14. Jahre ausdehnen zu können glaubten. Im Gegenteile läßt eine Lehre und Praxis des heiligen Alphonsus sich mit vollster Sicherheit feststellen, welche dem lateranensischen Kanon und seiner Erklärung durch Pius X. möglichst nahe kommt.

Um die Auffassung des heiligen Bischofs von St Agatha über die Erstkommunionpflicht noch klarer zu stellen, ist es wohl angezeigt, die oberhirtlichen Anordnungen des großen Erzbischofs von Mailand, des heiligen Karl Borromäus, bezüglich der Erstkommunion der Kinder in Erwägung zu ziehen und dies um so mehr, da sich Sankt Alphonsus wiederholt in seinen Dekreten darauf beruft und der heilige Karl so recht als Eiferer für die reine Kirchendisziplin und die Einführung der tridentinischen Beschlüsse ins Leben bekannt ist. Eine Vergleichung der pastoralen Handlungsweise beider in unserer Frage wird gewiß zur rechten Würdigung des hl. Alfonso beitragen.

5. Der heilige Karl Borromäus und St Alphonsus über das Alter zur Erstkommunion.

Es sind zwei Sterne erster Größe unter den vielen ausgezeichneten Seelenhirten, welche in der nachtridentinischen Periode durch den Glanz ihres Wortes und ihrer Schriften wie durch ihr

Leben und bischöfliches Wirken die Kirche Gottes erleuchteten und die Hirten wie die Herde Christi auf den Weg zur wahren christlichen Lebensreform gewiesen und geführt haben. Ihr Hauptmittel aber war gerade die Ein- und Durchführung des Trierter Konzils in ihren Sprengeln.

Gleich am Anfange dieser Periode glänzte der heilige Kardinal von Mailand, Karl Borromäus, der wie keiner auf den Fortgang und Abschluß des Konzils eingewirkt und der selbst die höchste Aufsicht über die Abfaßung des römischen Katechismus gehabt und geübt hat. Am Ende dieser Periode, unmittelbar vor der neuen Zeit, war es der Bischof von St Agatha, der heilige Alphonsus. Dieser aber nahm sich gerade den heiligen Erzbischof von Mailand zum Muster seiner Hirtentätigkeit. Schon als Missionär hatte er gleich in der Einleitung seines Werkes: „*Riflessioni utili ai vescovi*“ geschrieben: „Mit Recht sagt der heilige Karl Borromäus, daß die Hirten die Schuld des bösen Wandels ihrer Schäflein tragen, und die tägliche Erfahrung lehrt es, daß die Bischöfe es sind, die ihre Diözesen heiligen. Der heilige Karl, der wirklich ein Muster aller guten Bischöfe gewesen ist, und den ich in diesem Büchlein oft anführen werde, besserte seine Untergebenen so sehr, daß ihre Tugend sich weithin verbreitete und daß die Bewohner der benachbarten Gegenden dadurch gebessert wurden.“

Nun war ein Hauptpunkt, auf den der heilige Kardinal seine Hirtenjorge besonders richtete, die Erziehung der verwahrlosten, ganz unwissenden Jugend, vor allem durch eine würdige Vorbereitung auf den baldigen ersten Empfang der Sakramente der Buße und des Altares. „Wir haben es in der Tat schon manchmal erlebt“, klagt der Heilige fast mit den Worten seines getreuen Nachbildes, des heiligen Alphonsus, „daß manche wegen großer Nachlässigkeit oder krasser Unwissenheit viele Jahre verstreichen lassen“, bis sie nämlich das erstemal zur heiligen Kommunion gehen. Er gab daher die strengsten Weisungen den Seelsorgern in Stadt und Diözese, wie sie sich in dem Punkte zu verhalten hätten. Wir haben aber auch gesehen, wie gerade St Alphonsus bei seinen Anordnungen über die Erstkommunion und gegenüber dem Aufschub auf ein späteres Alter die Dekrete des heiligen Karl Borromäus zitiert und das nicht einmal, sondern dreimal.

Welche Bestimmungen hat also der heilige Erzbischof getroffen? Sie stehen in den *Acta Ecclesiae Mediolanensis*,¹⁾ und zwar in P. III. unter den *Monita executionis decretorum, quae ad sacramentalia et sacramenta pertinent* p. 408, dann in P. IV. im *Sacramentale Ambrosianum* p. 513 und 517, ferner in ver-

¹⁾ Bergomi, *Typographia Santini* 1738.

schiedenen Instruktionen, die der heilige Oberhirte an den Seelsorgsklerus in der Stadt und in der Diözese gerichtet hat. Hierher gehören die Avvertenze, Anweisungen für die Beichtwäter p. 763 und 774, über die Ausspendung der Eucharistie p. 713 und über das Seelenbeschreibungsbuch: Per far il stato dell' anime p. 790. Kurz zusammengestellt traf der Heilige folgende Anordnungen:

1. Die Hauptbestimmung enthält das Monitum, aus dem St Alphonsus auch einen Teil in seiner Moraltheologie zitierte: De praeparatione primo communicantium serventur haec ut infra:

Parochi praeter diligentiam, quam in hoc officio in scholis item doctrinae Christianae ponere debent, singulis mensibus semel certa constituta die, pueros qui annos novem attingunt, ad Ecclesiam evocent sigillatimque ad rectam confitendi rationem instruant regulis in Sacramentali libro traditis: illos autem, qui decennium attigerint, hebdomadae septuagesimae initio accersant et sigillatim instruant atque erudiant ad cognitionem cultumque sanctissimi Sacramenti Eucharistiae, doceantque quam humiliter et religiose reverenterque ad eam sumendam accedant ex regulis item praescriptis ejusdem libri Sacramentalis Cum de pueris deliberatur, qui ad sacram Communionem accedunt, Parochus quidem perquirat etiam a parentibus de eorum pietate et ingenii praestantia usque rationis. Eorum, qui primo sacram Communionem sument, nomina Parochus in urbe nobis ante Quadragesimae tempus mittat aut afferat: in dioecesi autem Vicariis foraneis. Dieses Defret erfloß auf der elften und letzten Diözesan-Synode kurz vor dem Tode des heiligen Karl im Jahre 1584. Damit diese Bestimmung, daß alle Kinder mit dem neunten Lebensjahr zur ersten heiligen Beicht und die, welche ins zehnte eintraten, sicher zur ersten heiligen Kommunion kämen, nicht in Vergessenheit komme, verordnete er ferner:

2. Gemäß dem V. Provinzialkonzil von Mailand soll in der Fastenzeit der lateranensische Kanon Omnis utriusque sexus verkündet und auseinander gesetzt werden. Dann soll der Pfarrer zu den einzelnen Familienvätern gehen und die Namen aller aufzuschreiben, welche zum Vergnüngebrauch gekommen sind und in der Österzeit beichten und die heilige Kommunion empfangen müssen (p. 517 und 222). Zu dem Zwecke befahl er den Pfarrern, im Seelenbeschreibungsbuche in einem eigenen Teil alle aufzuschreiben, welche bereits die erste Kommunion empfangen haben, aber auch jene, welche das zehnte Jahr erreichen (p. 790), damit sie diejenigen wissen, welche zur ersten Kommunion kommen sollen (791). „Ueberhaupt dulde es der Pfarrer nicht, daß Kinder, die ins zehnte Jahr eintreten, so daß sie binnen kurzem auf den würdigen Empfang der heiligen Kommunion können vorbereitet werden, dieses Sakramentes durch eigene oder der

Eltern Schuld verlustig gehen und daß sie noch über diese Jahre hinaus das Glück dieses geistlichen Schatzes entbehren müssen, wie wir es in der Tat schon manchesmal angetroffen haben" (p. 718).

3. Für diese im zehnten Jahre stehenden Kinder forderte der heilige Erzbischof eine sorgsame Reinigung des Gewissens durch wenigstens drei oder vier der Erstkommunion vorausgeschickte Beichten. Diese Bestimmung kommt in mehreren Dekreten vor (p. 718, 763 und 774). Im letzten schreibt er dem Pfarrer ausdrücklich vor: "Er lasse niemanden zur ersten Kommunion zu, der nicht drei- oder viermal nacheinander gebeichtet hat und der nicht gut unterrichtet ist über die Früchte und Wichtigkeit eines so großen Sakramentes und über die große Demut, Ehrfurcht und Reinheit des Gewissens, mit der man es empfangen muß." Diese Mahnung über den Gegenstand des Erstkommunionunterrichtes steht immer wieder, fast mit den nämlichen Worten, in seinen diesbezüglichen Dekreten. Damit dem Genüge geleistet werden konnte, hat er wiederholt die Zeit für den Unterricht eingeschärf't, welche im obgenannten Monitum festgesetzt war. In seiner Rücksichtnahme auf die verschiedenen Verhältnisse der zur Kommunion verpflichteten Kinder trug er den Pfarrern auf, die beim Hüten oder bei der Feldarbeit beschäftigten Knaben und Mädchen zur Weihnachtszeit oder an anderen Winterfesttagen schon in den Unterricht zu nehmen, damit sie am nächsten Osterfest zum erstenmal zum Tisch des Herrn treten könnten. Jedoch verordnet er zugleich (p. 718), daß jene Kinder, welche noch nicht genügend vorbereitet erscheinen, nicht zuzulassen, sondern durch erneuten Fleiß des Seelsorgers zu unterrichten seien, damit sie endlich würdig dies heiligste Sakrament empfangen können.

Aus all dem ergibt sich unzweifelhaft das eine: Der heilige Karl Borromäus setzte einen einzigen Termin für die Erstkommunion in seiner Diözese fest, nach dem sich alle Pfarrer betreffs **all ihrer Kinder** zu richten hatten, **das zehnte Jahr**, und damit glaubte er das Laterandekret Omnis utriusque sexus zur Durchführung zu bringen.

Damit erscheint aber auch die oberhirtliche Auffassung und Praxis des heiligen Bischofs von St Agatha in einem ganz anderen Lichte, als man vielfach behauptet. Der Heilige konnte freilich die in der Zwischenzeit sozusagen gang und gäbe gewordenen Ansichten der Theologen von einem Hinausschub bis aufs 12., selbst 14. Jahr nicht unerwähnt und unberücksichtigt lassen. Allein wieder und wieder stellt er ihnen die oberhirtliche Anordnung des „Musters aller guten Bischöfe“, des hl. Karl Borromäus, vom zehnten Jahre gegenüber; ja auch er selbst betont dieses Jahr allein im Katechismus. Und wenn er auch das zwölftes Jahr noch zuläßt, so ist es nur

das Neuerste, wohl nur für schwache Kinder, denen ja auch ein heiliger Karl die Kommunion hinausschieben ließ. Darum muß man dem heiligen Bischof von St Agatha das große Verdienst zuschreiben, daß er als Oberhirte gegen Theorie und Praxis seiner Zeit sich entgegengestellt und energisch für einen früheren Termin, für das Alter von zehn Jahren eingetreten ist, das auch der größte Eiferer für die Durchführung des Tridentinums unter den fast gleichen Verhältnissen eines unwissenden und verwahrlosten Volkes ansetzen zu müssen glaubte. Wenn sich also St Alphonsus in der Auffassung des lateranensischen Dekretes verirrte, so teilt er nicht die große Abirrung der meisten Theologen und vieler Bischöfe seiner Zeit, sondern höchstens die eines St Karolus Borromäus. Ja, dem Bischof von St Agatha gebührt noch das Verdienst, gegen diese großen Abirrungen in die Schranken getreten zu sein.

Nicht genug. Der heilige Alphonsus näherte sich noch mehr der wahren Auffassung des Lateranense als St Karolus Borromäus. Denn er betonte selbst die Pflicht des Seelsorgers, einem Kinde die heilige Erstkommunion auch außer dem Todesfalle zu spenden, wenn es nur den Vernunftgebrauch hat, der sakramentalen Absolution fähig ist und nach dem allerheiligsten Sakramente verlangt, falls kein gerechter Grund zur Verweigerung vorliegt.

Und betrachten wir die Anforderungen, die er als Bischof behufs der Kenntnisse und der Vorbereitung an seine Erstkommunikanten stellte, dann verlangte er kaum so viel, als der heilige Kardinal von Mailand und kaum mehr als unser Heiliger Vater verlangt. Doch das soll am Ende dieser Abhandlung erörtert werden. Hier wollen wir die pastorale Tätigkeit des heiligen Bischofs von St Agatha bezüglich der Erstkommunion mit einer lieblichen Episode aus seinem späteren Leben illustrieren, die uns zu tieft in seinen Geist und in sein Hirtenherz blicken läßt.

6. Der heilige Alfons und ein fünfjähriges Kommunionkind.

Der bereits verstorbene Archivar des Generalatshauses der Redemptoristen, P. Friedrich Kunz, hat uns im X. Bande, p. 348, seiner *Commentaria de vita S. Alphonsi et de rebus C. SS. R.* ein Ereignis aus den letzten Lebensjahren des heiligen Kirchenlehrers aufgezeichnet, das wahrhaft ein Seitenstück zu jener „Klein-Nelli vom lieben Gott“ bildet, dem glücklichen irischen Kinde, das schon im Alter von vier Jahren und drei Monaten am 6. Dezember 1907 zum ersten Male den lieben Heiland im allerheiligsten Sakramente empfangen hat. Es findet sich diese Erzählung freilich in etwas freierer Wiedergabe des italienischen Originals, im französisch ge-

schriebenen Leben des heiligen Alfons von P. Berthe (tom. II. p. 547). Wir wollen sie jedoch authentisch wiedergeben.

Die Begebenheit, die eine vornehme Dame, namens Maria Anna Gargano aus dem nahe bei Neapel gelegenen Torre del' Annunziata, in einem Berichte erzählt, den P. Kunz wortgetreu abgeschrieben hat, scheint sich im Jahre 1781 zugetragen zu haben. Der Bericht lautet in Uebersetzung:

„Jesus, Maria, Josef! Ich hatte eine Nichte bei mir, welche sogleich nach dem erlangten Gebrauch der Vernunft von dem Verlangen brannte, unsern Herrn zu empfangen. Drei Jahre erst alt, bestürmte sie bald den einen bald den anderen Priester, ihr doch Jesus zu geben. Als eines Tages der Priester, der in unserem Orationarium die heilige Messe las, sie darüber weinen sah, weil er ihr die heilige Kommunion verweigert hatte, sagte er ihr, um sie zu trösten: „Komm in mein Zimmer; ich will ihn dir geben.“ Aber das Kind entgegnete: „Der Jesus des Altars ist keineswegs in Ihrem Zimmer, sondern der wahre Jesus ist nach der Wandlung auf dem Altare.“ Sie sprach über die heilige Kommunion mit so himmlischen Gesinnungen, daß sie endlich ein anderer Priester eines Tages — sie war drei Jahre und neun Monate alt — von ihren Tränen besiegt, zum Tische des Herrn zuließ, was sie mit einer unaussprechlichen Freude erfüllte.

Einige Zeit darnach sagte ich ihr, daß in Pagani ein Mann Gottes lebe (Bischof Alphonsus von Liguori), der ihr sagen werde, ob Jesus abermals in ihr Herz kommen wolle. Seitdem wünschte sie sehnlichst nach Pagani zu kommen, und darum bat sie mich fortwährend, sie dahin gehen zu lassen. Ich führte sie nun hin und ließ sie ins Sprechzimmer treten, wo sich der heilige Greis sitzend in einem Lehnsstuhle befand. Gar freundlich rief er das Kind zu sich, das sich ihm nahte und die Hand küßte. Ich selbst hatte es nicht gewagt einzutreten und doch wünschte ich sehr, ihn zu sehen. Doch ein Religiose hieß auch mich eintreten und der Bischof lud mich ein, neben ihm Platz zu nehmen. Das Kind befand sich zu seinen Füßen. „Monsignore“, sagte ich zu ihm, „dieses Kind läßt mir gar keine Ruhe. Es hat in seiner Seele ein so großes Verlangen nach der heiligen Kommunion gehabt und hat so dringend bald diesen bald jenen Priester darum gebeten, daß sich endlich einer gefunden hat, der sie ihm gab.“

„O, um wie viel besser wäre es“, erwiderte er, „die Kommunion solchen unschuldigen Seelen zu geben, als gewissen Christen, deren Herz voll von Sünden ist.“

Hierauf begann er das Kind über die Glaubenswahrheiten auszufragen, und da er es sehr gut unterrichtet fand, legte er ihm lange Anempfehlungen ans Herz. Insbesondere, sagte er, solle es für die armen Sünder bitten, vornehmlich bei der heiligen Messe nach der Wandlung. In diesem Augenblicke soll es den ewigen

Vater bei der Liebe zu Jesus Christus beschwören, den armen Sündern zu verzeihen. „Bitte ihn“, sagte er, „er möge doch bewirken, daß sie ihn erkennen; denn, o mein Gott! wenn sie dich nicht erkennen, werden sie dich auch nicht lieben! Sage dem lieben Jesus, du hast uns versichert, daß wir erhört werden, wenn wir deinen Vater in deinem Namen bitten. Wohlan, ich bitte dich, laß die armen Sünder dich erkennen, damit sie dich lieben.“

Nachdem er noch lange mit dem Kinde geredet, gab er ihm diese heilsame Lehre: „O mein Kind! Hänge dich an keine Person, ausgenommen an den allerliebsten Jesus! Bedenke die Ehre, die er dir dadurch erwiesen hat, daß er in deine Seele gekommen ist! Wenn der Papst euer Haus besuchen würde, würdest du nicht fortgehen, du würdest bei ihm bleiben. Seize dein Glück darein, bei Jesus zu bleiben.“

Das Mädchen war damals beiläufig fünf Jahre alt. Der Heilige trug ihm noch auf, alle Tage für ihn ein Gebet zu verrichten um die Gnade eines guten Todes; „denn“, sagte er, „Gott kann mich jeden Augenblick abberufen.“ Er lächelte das Kind noch freundlich an und entließ uns dann, nachdem er uns den heiligen Segen erteilt hatte.“

Diese wahrhaft rührende Episode erzählt uns wohl mehr als deutlich genug, was der heilige Bischof über die Erstkommunion von unschuldigen Kinderseelen dachte, welche, wenn noch so zarten Alters, die hinreichende Kenntnis und das Verlangen nach der Himmelspeise der Eucharistie besitzen. Wie hat der seelenfeifrige Kirchenlehrer diesem fünfjährigen Mädchen das Mitleid mit den armen Sündern einzuflößen gewußt, wie die beharrliche Liebe zum allerliebsten Jesus!

Prüfen wir jetzt auf unsere Frage die Moralwerke des heiligen Alphonsus.

(Schluß folgt.)

Die „johanneische“ Stelle bei den Synoptikern und die Gottessohnschaft Jesu Christi.

Eregetisch-apologetische Abhandlung über Mt 11, 25—30; Lk 10, 21. 22 von Dr Leopold Kopler, Theologieprofessor in Linz.

(Fünfter Artikel.)

B.

Die älteste Lesart von Mt 11, 27 = Lk 10, 22.

Harnack gibt zu, daß Mt 11, 25. 26 = Lk 10, 21 in der ältesten erreichbaren Form bei Matthäus (und Lukas) überliefert ist.¹⁾ Dagegen sollen wir bezüglich Mt 11, 27 = Lk 10, 22 „durch die in-

¹⁾ Sprüche und Reden Jesu 192. 195.